

# Eröffnungsrede

von

Thorsten Geissler

Leiter des KAS-Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa

anlässlich des

**Fachtagung zur Vorstellung der KAS-Publikationen des  
Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa**

**„Ausgewählte Entscheidungen des deutschen  
Bundesverfassungsgerichts“**

und

**„Verfassungsgerichtsbarkeit in Theorie und Praxis“**

mit dem Verfassungsgericht der Republik Serbien

**8. Februar 2011**

**Belgrade, Serbien**

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

Es ist mir eine Ehre und Freude, Sie im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad Adenauer Stiftung zu unserem heutigen Fachgespräch zum Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und in Serbien“ und zu der Präsentation unserer Publikationen „Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ und „Verfassungsgerichtsbarkeit in Theorie und Praxis“ herzlich willkommen heißen zu dürfen.

Ich bin sehr gerne aus Bukarest nach Belgrad gekommen, denn mit dem serbischen Verfassungsgericht verbindet uns eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, und zudem ist Serbien ein bedeutendes Land, das mit großen Schritten auf die Europäische Union zugeht.

Die Zusammenarbeit mit den Verfassungsgerichten der Länder des westlichen Balkan hat für das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa einen hohen Stellenwert. In diesen Ländern gilt, was in allen Demokratien Gültigkeit beanspruchen kann: Eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit, die von allen respektiert wird und dessen Rechtssprechung durchgesetzt wird, ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines demokratischen Rechtsstaats.

Denn Konflikte zwischen demokratischen Institutionen, insbesondere der Streit um Kompetenzen, sind in einem demokratischen Staat völlig normale Vorgänge. Dafür zu sorgen, dass diese Konflikte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen demokratischen Staatsverfassung aufgelöst werden, ist die Aufgabe unabhängiger Verfassungsgerichte.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

Von nicht minderer, vielleicht sogar von noch höherer Bedeutung ist die Sicherung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der öffentlichen Gewalt. Wir Deutschen haben diesbezüglich im vergangenen Jahrhundert bittere Erfahrungen gemacht. Die erste deutsche Demokratie, die Weimarer Republik ist auch deshalb gescheitert, weil ihre Verfassung zwar Grundrechte kannte, aber diese hatten keine Anspruchsqualität und konnten gerichtlich nur in beschränktem Umfang durchgesetzt werden. Es folgte eine nationalsozialistische Diktatur, in der Menschen- und Bürgerrechte mit Füßen getreten wurden, die Europa in einen Krieg stürzte und in einer Katastrophe endete.

Das war für die Mütter und Väter des deutschen Grundgesetzes das Motiv, an den Anfang unserer Verfassung einen umfassenden Katalog individueller und einklagbarer Grundrechte zu setzen. Sie sind in erster Linie „Abwehrrechte“ gegenüber dem Staat. Denn die Mütter und Väter verkannten nicht den ambivalenten Charakter auch des demokratischen Staates. Er ist freiheitssichernd, weil er durch die Setzung einer Rechtsordnung es jedem ermöglicht, seine Rechte gegen die Beeinträchtigung durch Dritte zu verteidigen. Zugleich ist er freiheitsbedrohend, wenn die Ausübung staatlicher Gewalt nicht darauf beschränkt wird, was für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens unabdingbar ist.

Ich könnte Ihnen einen langen Vortrag darüber halten, auf was wir in Deutschland nicht stolz sind. Aber auf ihr Bundesverfassungsgericht sind fast alle Deutschen stolz, und wenn dies auch in meinen folgenden Ausführungen spürbar wird, so bitte ich, dies nicht als unangemessen zu betrachten. Aber in den mehr als sechzig Jahren seines

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

Bestehens hat sich das Bundesverfassungsgericht als Wächter über den Schutz der Grundrechte betätigt und bewährt, hat immer wieder auch staatliche Macht in ihre Schranken gewiesen. Nie hat es die Gemeinschaftsbezogenheit und –pflichtigkeit des Individuums in Frage gestellt. Stets aber hat es in seiner Rechtsprechung betont, dass im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung Wert und Würde der Person stehen, zu dessen unverzichtbarem Bestandteil das Recht auf individuelle Selbstbestimmung gehört. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung den Staat auch immer wieder verpflichtet, Beeinträchtigungen von Freiheit und Rechten durch Dritte entgegenzutreten, hat ihm diesbezüglich eine Schutzpflicht auferlegt. Denn eine Gesellschaft ist nur dann frei, wenn die Bürgerinnen und Bürger in einem Klima leben, in dem sie ihre Grundrechte ohne Angst vor daraus entstehenden Nachteilen ausüben können, in welcher Form und durch wen auch immer. Dies dient nicht nur dem Schutz der Entfaltungschancen des Einzelnen, sondern auch dem „Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist“, wie es das Bundesverfassungsgericht nicht nur in einer seiner Entscheidungen ebenso betont hat, wie das Erfordernis, das eine Gesellschaft offen sein müsse für neue Entwicklungen, um zukunftsfähig zu sein.

Auch in Deutschland genießen nicht alle demokratischen Institutionen ein gleichermaßen hohes Ansehen. Auffällig aber ist, dass sich in allen Umfragen, und dies ist seit vielen Jahren so, das hohe Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

in dieses Gericht widerspiegelt. Die hohe Qualität seiner Entscheidungen, die Sorgfalt und dogmatische Schärfe, die argumentative Stringenz, mit der Urteilsbegründungen abgefasst sind, haben ihm den hohen Respekt der Bürgerinnen und Bürger eingetragen. Natürlich sind nicht alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unumstritten, von Kritik ist das Gericht nicht gänzlich ausgenommen, wie sollte dies in einer Demokratie, in der Meinungsvielfalt herrscht, auch anders sein. Aber den Entscheidungen wird von allen anderen staatlichen Institutionen in vollem Umfang Rechnung getragen, wenn auch nicht immer mit Begeisterung, gerade bei denjenigen, die in einem Rechtsstreit unterlegen sind, aber letzteres ist auch nicht erforderlich.

Die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts wird in Deutschland von niemandem in Frage gestellt, und daran ändert weder die Tatsache etwas, dass viele Richterinnen und Richter nicht nur eine hohe juristische Qualifikation aufweisen, sondern auch eine politisch geprägte Biographie. Auch das Wahlverfahren, das die Wahl der Richterinnen und Richter durch ein Gremium des Bundestages bzw. durch den Bundesrat vorsieht, wird ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation des Gerichtes betrachtet und nicht als Gefährdung seiner Unabhängigkeit. Allerdings sichern die Wahlbestimmungen auch eine ausgewogene Besetzung der Richterstellen.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht eins zu eins auf die Rechtsprechung anderer Verfassungsgerichte übertragen lässt. Die Jurisprudenz ist auch eine Wertungswissenschaft, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind auch

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

in ihrem zeitlichen und sozialen Kontext zu sehen. Manche Entscheidung, die in den fünfziger und sechziger Jahre gefällt wurde, ist heute nur noch schwer nachvollziehbar, die Rechtsprechung hat der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, war dabei auch in Deutschland allerdings gelegentlich der Kritik ausgesetzt, dieser entweder hinterherzuhinken oder ihr unter Überschreitung ihrer Befugnisse vorauszuweichen – ein vielleicht unauflösliches Dilemma.

Die vorliegende Entscheidungssammlung ist daher nicht mehr als eine Anregung, vielleicht, und ich hoffe, dass dies nicht anmaßend wirkt, eine Orientierungshilfe für die Verfassungsgerichte in diesem Teil Europas, für Rechtswissenschaftler und Rechtsanwender. Die Auslegung der nationalen Verfassung ist Aufgabe des jeweiligen Verfassungsgerichts, dies brauche ich nicht zu betonen. Für Juristinnen und Juristen ist es aber immer von Interesse, sich mit der Rechtsprechung eines anderen Landes auseinandersetzen, sollte die vorliegende Entscheidungssammlung darüberhinaus zu einer Intensivierung des Dialogs von Juristen unserer beiden Länder beitragen, so würde uns dies mit Freude erfüllen.

Anrede,

das Bundesverfassungsgericht war seit seiner Einrichtung vor mehr als sechzig Jahren mit mehr als 175000 Verfahren befasst, die vorliegende Entscheidungssammlung ist daher fragmentarisch. Wir haben uns aber bemüht, diejenigen Entscheidungen aufzunehmen, die auch in Deutschland besondere Beachtung gefunden und die sich für die Entwicklung unseres Gemeinwesens als besonders

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

bedeutsam erwiesen haben. Insgesamt handelt es sich um 160 Entscheidungen aus den Bereichen Verfassungsdogmatik, Staatsstrukturprinzipien, Teilnahme an internationalen Einrichtungen einschließlich der Europäischen Union, in Normenkontrollverfahren und zur Justizverfassung.

Sehr geehrte Frau Prof. Nenadic, vor wenigen Tagen sind Sie aus dem Amt der Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Serbien ausgeschieden, das Sie seit dem Jahr 2007 ausgeübt haben. Leider hatte ich keine Möglichkeit, mit Ihnen zusammenzuarbeiten, um so mehr freut es mich jedoch, dass Sie bei der heutigen Veranstaltung anwesend sind. Denn ich weiß, wie stark Sie nicht nur dieses Gericht geprägt haben, ich weiß um Ihre rechtspolitischen Verdienste und bin dankbar für die Unterstützung, die Sie der Konrad Adenauer Stiftung haben zuteil werden lassen. Die gute Organisation, die dieses Gericht heute auszeichnet, ist in hohem Maße auch Ihrer Arbeit zu verdanken, es war stets Ihr Bestreben, das Gericht „bürgernah“ zu machen durch öffentliche Sitzungen und zahlreiche Pressekonferenzen. Unter Ihrer Präsidentschaft wurde das Gericht Herausgeber bzw. Mitherausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen und Sie haben dieses Gericht international vernetzt. Dass es in Serbien das Instrument der Verfassungsbeschwerde gibt, ist auch Ihrem beharrlichen Wirken zu verdanken, und derjenige, der weiß, wie wichtig das Vorhandensein eines solchen Rechtsmittels für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihren Staat ist, vermag Ihre diesbezüglichen Verdienste erst richtig einzuschätzen. Für die Konrad Adenauer Stiftung waren Sie eine wichtige Kooperationspartnerin, die anlässlich des 60. Bestehens des deutschen Bundesverfassungsgerichts durchgeführte regionale Verfassungsrichterkonferenz zum Thema

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA  
THORSTEN GEISSLER

Januar 2011

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

„Verfassungsgerichtsbarkeit in Theorie und Praxis“ mit hochrangigen Teilnehmern aus vielen Ländern, die im Jahr 2009 von uns gemeinsam in Belgrad durchgeführt wurde, wäre ohne Ihr Engagement und Ihre Unterstützung nicht möglich gewesen. Über diese Konferenz wurde eine Publikation erstellt, die Ihnen allen ab heute ebenfalls zur Verfügung steht. Für Ihr herausragendes Engagement bekunden wir Ihnen unseren großen Respekt und sprechen Ihnen unseren aufrichtigen Dank aus.

Sehr geehrter Herr Präsident Slijepcevic,

vor wenigen Tagen haben Sie die Nachfolge von Frau Prof. Nenadic angetreten. Ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl in dieses hohe und verantwortungsvolle Amt und wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg bei der Bewältigung der vor Ihnen liegenden Aufgaben. Durch Ihre langjährige Erfahrung als Richter an mehreren Gerichten Ihres Landes, nicht zuletzt durch Ihre Tätigkeit am serbischen Verfassungsgericht seit dem Jahr 2007 sind Sie bestens auf Ihr neues Amt vorbereitet. Dass zu Ihren ersten Amtshandlungen die Teilnahme an einer auch vom Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad Adenauer Stiftung organisierten Veranstaltung gehört, erfüllt uns mit Freude und Stolz, wir betrachten es auch als ein gutes Omen für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf die wir uns freuen.

Anrede,

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, all denjenigen von Herzen zu danken, die an der Entstehung dieser Publikation mitgewirkt haben, und ich bitte um Verständnis, dass ich diese nicht namentlich erwähnen kann. Ich hoffe, dass diese



**Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**  
THORSTEN GEISSLER

Entscheidungssammlung viele interessierte Leser findet, und wünsche uns allen am heutigen Vormittag eine lebendige Diskussion und viele gute Gespräche.

**Januar 2011**

**[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)**

**[www.kas.de](http://www.kas.de)**

**Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

**RECHTSSTAATSPROGRAMM**

**SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEISSLER

**Januar 2011**

**[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)**

**[www.kas.de](http://www.kas.de)**

**Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

**RECHTSSTAATSPROGRAMM**

**SÜDOSTEUROPA**

THORSTEN GEISSLER

**Januar 2011**

**[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)**

**[www.kas.de](http://www.kas.de)**